



NR. 130 | 10.08.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Arts
Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 27.06.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) hat der Fachbereich 3 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung und Durchführung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung zum studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung. Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, methodisch-pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, eine qualifizierte tanzpädagogische Ausbildung zu bekommen, die befähigt, in professionellen Bereichen zu unterrichten.

Der Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* besteht aus den Fächern Zeitgenössischer Tanz, Klassischer Tanz, Folklore, und Jazz. Grundlagen sind Methoden, die an der Folkwang Universität der Künste im Studiengang Bachelor of Arts Tanz gelehrt werden (z. B. im Zeitgenössischen Tanz die Jooss-Leeder-Technik; im Klassischen Tanz die Waganowa-Methode).

Der Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* baut auf Inhalten und Anforderungen insbesondere des Studienganges Bachelor of Arts an der Folkwang Universität der Künste auf.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines mindestens dreijährigen Bachelorstudienganges in einem einschlägigen künstlerischen Studiengang, eine qualifizierte, kontinuierliche berufspraktische Erfahrung von mindestens drei Jahren (wobei auch

berufspraktische Tätigkeiten berücksichtigt werden, die während des Studiums geleistet wurden) und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Hochschule vom 30. April 2009.

(3) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus einem schriftlich zu beantwortenden Fragenkatalog, einer 60minütigen mündlich-praktischen Lehrprobe mit den Studierenden des 1. oder 2. Jahrgangs des Studiengangs Bachelor of Arts Tanz (B.A.) und einem an die Lehrprobe angeschlossenen Kolloquium, in welchem unter anderem auf die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs Bezug genommen wird.

Die schriftliche Beantwortung des Fragenkatalogs muss der Prüfungskommission 1 Woche vor der praktisch-mündlichen Lehrprobe vorliegen.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 1 Abs.1 iVm § 2 Abs. 7b der Sprachprüfungsordnung Deutsch erforderlich. In dem Studiengang Master of Arts „Tanzpädagogik“ des Fachbereichs 3 muss ein Sprachnachweis A2 bereits bei Studienplatzannahme nachgewiesen werden, d.h. die Kompetenzstufe A2 ist in diesen Studiengängen Voraussetzung für die Einschreibung und kann nicht studienbegleitend erworben werden.

§ 4

Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Modul ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden vom Fachbereichsrat 3 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 30 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten Masterprojekt

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 3 zuständig. Seine Mitglieder sowie seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat ein Mal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens 1x pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer

darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern und bestimmt den Vorsitz.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen und Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird durch die Leitung des Instituts für zeitgenössischen Tanz in Absprache mit der oder dem Modulbeauftragten organisiert und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder Prüfer (oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10 **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind, alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilprüfungen bestanden sein.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11 **Bildung der Prüfungsnoten**

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden benoteten und unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs Master of Arts *Tanzpädagogik für künstlerischem Tanz* ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den ECTS-Kreditpunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 14

Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Teilmodul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung im Institut für zeitgenössischen Tanz statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten vier Wochen der Vorlesungszeit statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des Semesters abzuhalten, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten wurde.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Institut für zeitgenössischen Tanz zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen und Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal ein Mal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.
- (2) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Prüfungen in den Optionalen Studien. Prüfungen in den Optionalen Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung in den Optionalen Studien erbracht werden.

§ 17

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *Masterprojekt* ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters an den Prüfungsausschuss zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Master of Arts Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz (M.A.)*;
 - eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
 - eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob er bereits eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.
- (3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *Masterprojekt* ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

- (1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls *Masterprojekt* besteht aus zwei 90minütigen mündlich-praktischen Lehrproben mit den Studierenden des Bachelor of Arts. Für die mündlich-praktischen Lehrproben muss jeweils ein schriftliches fünf bis zehnsseitiges Konzept vorbereitet werden.
- (2) Das studienabschließende Modul darf nur ein Mal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 19

Modulbeschreibung

- (1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - Lehrformen
 - Voraussetzungen für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls
 - Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
 - ECTS-Kreditpunkte und Noten
 - Häufigkeit des Angebots
 - Arbeitsaufwand
 - Dauer der Module.
- (2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist.
- Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur

Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der oder des Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Sind alle Prüfungen des Studiengangs Master of Arts *Tanzpädagogik für künstlerischen Tanz* bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie dem Thema des Masterprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.



(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 der Folkwang Universität der Künste vom 27.06.2012.

Essen, den 08.08.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang:
Studienverlaufsplan vom 27.06.2012

1. Semester

| | Modultyp / Veranstaltungsart | Kontaktzeit | Selbststudium | Workload | Credit-Points | Prüfungsart | Prüfungsform |
|--|---------------------------------|-------------|---------------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz I | P | 60 | 300 | 360 | 12 | | |
| Methoden der tänzerischen Praxis 1 (1.+2. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | | |
| Didaktik der tänzerischen Vermittlung 1 (1.+2. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | | |
| Hospitation I: Studium der tänzerisch/künstlerischen Praxis im Unterricht | P | 120 | 60 | 180 | 6 | | |
| Hospitation 1 (1.+2. Sem.) | H | 120 | 60 | 180 | 6 | | |
| Anatomie des Tanzes I | P | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Anatomie des Tanzes 1 (1.+2. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Wahlpflicht (2 oder 3 aus 4) | WP | | | 240 | 8 | | |
| Tanzvermittlung; Tanzwissenschaft im Kontext mit künstlerischer Praxis | WP | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Tanzvermittlung 1 (1.+2. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Musikalische Aspekte der Tanzpädagogik | WP | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Musikal. Aspekte der Tanzpädagogik (1.+2. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Bewegungsanalyse und -vermittlung; Kinetographie Laban | WP | 30 | 30 | 60 | 2 | | |
| Bewegungsanalyse und -vermittlung; Kinetographie Laban (1.+2. Sem.) | B/Pr | 30 | 30 | 60 | 2 | | |
| Tänzerische Praxis I | WP | 60 | 0 | 60 | 2 | | |
| Tänzerische Praxis 1 (1.+2. Sem.) | PG | 60 | 0 | 60 | 2 | | |
| 1. Semester gesamt | | | | 900 | 30 | | |

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation
- PG = Prakt. Gruppenunterricht

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- HA = Hausarbeit
- M = Mündliche Prüfung
- PK = Präsentation mit Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- P = Probe
- TM = Teilmodulabschluss

2. Semester

| | Modultyp / Veranstaltungsart | Kontaktzeit | Selbststudium | Workload | Credit-Points | Prüfungsart | Prüfungsform |
|---|---------------------------------|-------------|---------------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz I | P | 60 | 300 | 360 | 12 | | |
| Methoden der tänzerischen Praxis 1 (1.+2. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | u | PP |
| Didaktik der tänzerischen Vermittlung 1 (1.+2. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | u | PP |
| Hospitation I: Studium der tänzerisch/ künstlerischen Praxis im Unterricht | P | 120 | 60 | 180 | 6 | | |
| Hospitation 1 (1.+2. Sem.) | H | 120 | 60 | 180 | 6 | u | Nachweis |
| Anatomie des Tanzes I | P | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Anatomie des Tanzes 1 (1.+2. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | u | K |
| Wahlpflicht (2 oder 3 aus 4) | WP | | | 240 | 8 | | |
| Tanzvermittlung; Tanzwissenschaft im Kontext mit künstlerischer Praxis | WP | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Tanzvermittlung 1 (1.+2. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | u | HA |
| Musikalische Aspekte der Tanzpädagogik | WP | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Musikal. Aspekte der Tanzpädagogik (1.+2. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | u | PP |
| Bewegungsanalyse und -vermittlung; Kinetographie Laban | WP | 30 | 30 | 60 | 2 | | |
| Bewegungsanalyse und -vermittlung; Kinetographie Laban (1.+2. Sem.) | B/Pr | 30 | 30 | 60 | 2 | u | PP |
| Tänzerische Praxis I | WP | 60 | 0 | 60 | 2 | | |
| Tänzerische Praxis 1 (1.+2. Sem.) | PG | 60 | 0 | 60 | 2 | u | PP |
| 2. Semester gesamt | | | | 900 | 30 | | |

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 PG = Prakt. Gruppen-
 unterricht

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 HA = Hausarbeit
 M = Mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

3. Semester

| | Modultyp / Veranstaltungsart | Kontaktzeit | Selbststudium | Workload | Credit-Points | Prüfungsart | Prüfungsform |
|--|---------------------------------|-------------|---------------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz II | P | 60 | 300 | 360 | 12 | | |
| Methoden der tänzerischen Praxis 2 (3.+4. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | | |
| Didaktik der tänzerischen Vermittlung 2 (3.+4. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | | |
| Hospitation II: Studium der tänzerisch/ künstlerischen Praxis im Unterricht | P | 120 | 60 | 180 | 6 | | |
| Hospitation 2 | H | 120 | 60 | 180 | 6 | | |
| Anatomie des Tanzes II | P | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Anatomie des Tanzes 2 (3.+4. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Wahlpflicht (2 oder 3 aus 4) | WP | | | 240 | 8 | | |
| Angewandte Tanztheorie | WP | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Angewandte Tanztheorie | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | u | HA |
| Bewegungskomposition – Kinetographie Laban | WP | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Bewegungskomposition - Kinetographie Laban | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | u | PP |
| Sprechen | WP | 30 | 30 | 60 | 2 | | |
| Sprechen | B/Pr | 30 | 30 | 60 | 2 | u | PP |
| Tänzerische Praxis II | WP | 60 | 0 | 60 | 2 | | |
| Tänzerische Praxis 2 | PG | 60 | 0 | 60 | 2 | u | PP |
| 3. Semester gesamt | | | | 900 | 30 | | |

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 PG = Prakt. Gruppen-
 unterricht

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 HA = Hausarbeit
 M = Mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss

4. Semester

| | Modultyp / Veranstaltungsart | Kontaktzeit | Selbststudium | Workload | Credit-Points | Prüfungsart | Prüfungsform |
|---|---------------------------------|-------------|---------------|------------|---------------|-------------|--------------|
| Methodik und Didaktik für künstlerischen Tanz II | P | 60 | 300 | 360 | 12 | | |
| Methoden der tänzerischen Praxis 2 (3.+4. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | b | PP |
| Didaktik der tänzerischen Vermittlung 2 (3.+4. Sem.) | B/PG | 30 | 150 | 180 | 6 | b | PP |
| Masterprojekt | P | 120 | 300 | 420 | 14 | b | PP |
| Anatomie des Tanzes II | P | 30 | 90 | 120 | 4 | | |
| Anatomie des Tanzes 2 (3.+4. Sem.) | B/S | 30 | 90 | 120 | 4 | b | PP |
| 4. Semester gesamt | | | | 900 | 30 | | |

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 PG = Prakt. Gruppen-
 unterricht

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 HA = Hausarbeit
 M = Mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 TM = Teilmodulabschluss